

Protokoll.

über die 4. Sitzung des Landtags, am 28. Juli 1900.

Anwesend waren: Der Regierungskommissär  
für das Kabinett von In der Maur und 14 Abgeordnete.

Der Reg. Kommissär Walser leistet beim Oberspruch nicht Rücksicht.

Wegen des fr. Präsidiums der Sitzung weissentheitlich,  
würde das Protokoll der 3. Sitzung vorlesen und  
dem Aburtele genehmigt.

Vor Eintreten in die Regierungssitzung erwähnt der  
Präsidium nicht den 4. Antrittsprüfung Abgeordneten  
eingeweihten Erklärungsausschuss an die Regierung,  
im entgegengesetzten Falle, wobei Präsidenten in einer  
Befragung darüber mit Bedauern betroffen ist die  
Sitzung, zur Aufführung des Sitzungskontrolle  
weicht nicht. Dieser Erklärungsausschuss ist bestimmt,  
auf einstimmig basiert.

Der Reg. Kommissär für das Kabinett,  
rat von In der Maur erläutert sich bezüglich seines Todes,  
gallation in der nächsten Landtagssitzung und der  
Sitzung der verpflichtigen Akten beweisbar zu stellen.  
Gemeinf sind in die Regierung eingestellt.

I. Regierungsvorlage: Einführung der Kommunalsteuer  
als Landesminister Landessteuer.

Der Präsidium weissentheit zündet die Gemeinkostenberichte,  
über die Vorlagen, bringt jedoch die einzuhaltende  
Abrechnung des Hauses zur Verabschiedung und stellt  
für den Aburtele und leistet Pflichtpflicht über das  
eigene Vorlagen abstimmen.

Der Regierungskommissär nimmt dies auf.

sein in Österreich infolge der geheimen Kriegerkrieffen gegen  
die Kommunenfeindung durch mein Kriegsministerium  
mit dem 1. Januar 1900 eingeführt wurde. Aber wir  
haben diese Weingesetzgebung eben nicht in manchen  
Ländern zu Österreich geführt, so wußt' ich den  
Einführung der Kommunenfeindung als Landeskriegs-  
recht zu bestimmen. Ein Zustimmung der bezogenen  
Kommunen und unser Land hat nicht vorgegangen.  
Daher kann ich keinen Landeskriegsrecht erheben  
können. Die Regierungen werden sich in den  
verschiedenen Provinzen auf die gemeinsame Ausübung  
für aber im Übrigen in einer Kommission treffen,  
gesetzt. Das Gesetz, welches die Kommunenfeindung fest-  
stellt, bildet die Basis, das Ersatzmaßnahmen festzustellen  
aber die Regierung hat keinen Weingesetz zu setzen.

Die nach Gemeindeverboten nicht ausgenutzt werden,  
wurde der Kriegsminister ein einziger Ausweg gefunden  
das Opferunternehmen ist gleich verfallen zu haben.

Zu § 9 ist jetzt der Kriegsminister verboten, zu machen,  
nämlich in die Städte Einführung Gesetzes zu setzen, zumal  
wir nun jeder beliebigen Bezug von Feuerwaffen  
in Städten bei Zulieferern erlaubt werden kann.

Der Cabinetsrat von H. der Maier leuchtete mir, daß die  
1 fl. Räume nur mit und mit dem Balkon eingerichtet  
und durch ein- und Einführungsbalkon gesetzlich verboten.  
Die letzten sind die Siedlungen das bezüglich.  
Gesetzlich gesetzlich ist es ohne Einschränkung bei Zulieferern  
auszumachen. Die Feuerwaffen kann jeder  
Cabinetminister und mißt sie als solche, bis sie  
gesetzlich rücksichtsweise verboten werden, bei allen  
Zulieferern einzuführen unzulässig erklärt.

Zu § 10 verbot der Feuerwaffenkommissar,

Uff zur Kläffung der Oberförsterei und 3 Graballen aufgelegt werden, in welchen die Holzabfuhrkasse der reichen Lm. Würzburg zur Kläffung bei öffentlichen Preissen zugehörigen Zugangswege und den Würzgarten anzueignet werden, sowie in den Graballen die entlasteten Würzgarten, welche nicht zur Zuführung statt geworden sind gegeben werden dürfen, anzueignet werden.

Der Präfektur steht vor, ob solche bei der Landes-, Röß Graballen einzuführen seien, in denen das nicht vollendete Gold anzueignet und abgelebt wird, und der firstl. Regierungskommissar prüft die Erfüllung derselben Wünsche zu.

Der firstl. Regierungskommissar will für sich mit, dass die im Gefüge aufgeführte Ausstellung vom 3. Dezember 1858, da sie nur in ganz schwachem Maße erachtet wird, die entsprechende Anzahl der ersten Gefüge, die bestimmt ist, verhindert werden.

Dahin gehörte der Entwurf in der vorigen, am Freitag mindestens zur Überprüfung.

## I. Die Frage der Errichtung eines neuen liechtensteinischen Amtsgebäudes.

Der Präsident bringt folgenden Antrag der Finanzkommission zur Beratung:

Der Landtag prüft sich zur Erfüllung eines empfehlenden Entwurfs für den Platz in der Nähe des Kirchens für den Plan des firstl. Arch., Bauherr, Herrn von Hamm, und mit besonderer Sorge finanziell ausreichend das vorgesehene Unterfangen, insbesondere die Bittgeschäfte in dem Kirchhofe einzuführen und zu verhindern. Zugleich stellt der Landtag an die firstl. Regierung